

Informationen der Schulen zu Übergang und Beschulung der kommenden 5. Schuljahrgänge sowie über die Auflösung der Orientierungsstufe

„Mitteilungen aus dem MK

Am 25. Juni 2003 wurde die Schulgesetznovelle vom Niedersächsischen Landtag abschließend beraten und verabschiedet. Das neue Schulgesetz wird zum 01.08.2003 in Kraft treten.

Nach § 184 NSchG werden die Orientierungsstufen bis zum Ende des Schuljahres 2003/2004 fortgeführt, d. h., letztmalig werden Schülerinnen und Schüler zum 01.08.2003 in den 5. Schuljahrgang der Orientierungsstufe eingeschult. Zum Schuljahresbeginn 2004/2005 wechseln die Schülerinnen und Schüler der 5. Schuljahrgänge aus den Orientierungsstufen in die 6. Schuljahrgänge der weiterführenden Schulen. Die Schulbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Schulträger zulassen, dass Orientierungsstufen bis zum Ende des Schuljahres 2004/2005 fortgeführt werden, wenn die sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten dies zwingend erfordern.

Hinsichtlich des Übergangsverfahrens bis zur Auflösung der Orientierungsstufe bzw. der Einrichtung der Schuljahrgänge 5 und 6 an den weiterführenden Schulen zum 01.08.2004 sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Klassenbildung in der Orientierungsstufe

Die Orientierungsstufen bilden die künftigen 5. Klassen weiterhin nach den geltenden Vorschriften des Erlasses *Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung in den allgemein bildenden Schulen* in der Fassung vom 28.02.1995. Bei der Zusammensetzung der Klassen kann berücksichtigt werden, dass die Schülerinnen und Schüler dieses Schuljahrgangs nach einem Schuljahr durch Übergang in die weiterführenden Schulen wiederum einen Wechsel in eine andere Lerngruppe haben. Daher sollte die Orientierungsstufe bei der Klassenbildung auch prüfen, ob Klassenverbände aus den 4. Schuljahrgängen der Grundschule geschlossen übernommen werden können. Dies wird aber nur in eingeschränktem Maße möglich sein. Im Übrigen sollten - wie bisher – die Wünsche der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, aber auch die Hinweise der Grundschullehrkräfte bei der Klassenzusammensetzung berücksichtigt werden.

2. Die Arbeit im 5. Schuljahrgang der Orientierungsstufe

Der Unterricht im 5. Schuljahrgang im Schuljahr 2003/2004 der Orientierungsstufe wird wie bisher auf der Grundlage des Erlasses „*Die Arbeit in der Orientierungsstufe*“ in der Fassung vom 25.03.1997 sowie der gültigen Rahmenrichtlinien erteilt. Dies bedeutet u.a., dass in den Fächern Mathematik und Fremdsprache keine Bildung von Fachleistungskursen erfolgt.

3. Verfahren der Schullaufbahnpfehlung im 5. Schuljahrgang

Das Verfahren zur Schullaufbahnpfehlung nach Ziffer 7 des Erlasses „*Die Arbeit in der Orientierungsstufe*“ wird vom 6. Schuljahrgang in den 5. Schuljahrgang übertragen. Dies ist in § 184 Abs. 3 des neuen Schulgesetzes geregelt; es bedarf dazu keines weiteren Erlasses. Am Ende des 5. Schuljahrgangs entscheiden die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Schullaufbahnpfehlung sowie der Beratung mit den Lehrkräften der Orientierungsstufe über den Besuch einer weiterführenden Schule für ihr Kind. Im Schuljahr 2003/2004 werden die Orientierungsstufen folglich sowohl für den 5. als auch für den 6. Schuljahrgang eine Schullaufbahnpfehlung abgeben müssen. Bei den Beratungen zur Schullaufbahnpfehlung für die Schülerinnen und Schüler des 5. Schuljahrganges wäre es auf Grund der verkürzten Besuchszeit in der Orientierungsstufe sicherlich hilfreich, die beim Übergang vom 4. in den 5. Schuljahrgang von den Grundschullehrkräften erhaltenen Infor-

mationen über die Lernentwicklung dieser Schülerinnen und Schüler während der Grundschulzeit zu berücksichtigen.

4. *Versetzungen und Rücküberweisung*

Im § 59 des neuen Schulgesetzes ist die Regelung enthalten, dass Schülerinnen und Schüler, die ohne eine entsprechende Empfehlung die Realschule oder das Gymnasium besuchen und am Ende des 6. Schuljahrganges nicht versetzt werden, an die Schule einer anderen für sie geeigneten Schulform überwiesen werden können. Von der Möglichkeit der sogenannten Rücküberweisung am Ende des 6. Schuljahrganges ist jedoch der 5. Schuljahrgang, der ab Schuljahresbeginn 2004/2005 in den weiterführenden Schulen als 6. Schuljahrgang geführt wird, ausgenommen, da diese Schülerinnen und Schüler am Ende des 6. Schuljahrganges die jeweilige weiterführende Schule erst für den Zeitraum eines Schuljahres besuchen.

5. *Schullaufbahempfehlung in der Grundschule*

Ab Schuljahresbeginn 2004/2005 werden die 5. Schuljahrgänge in den weiterführenden Schulen unterrichtet. Daraus folgt, dass die Grundschulen am Ende des 4. Schuljahrganges eine Empfehlung über die geeignete weiterführende Schulform für jede Schülerin und jeden Schüler abgeben. Die Erziehungsberechtigten entscheiden am Ende des 4. Schuljahrganges auf der Grundlage der Schullaufbahempfehlung und nach intensiver Beratung mit den Lehrkräften in eigener Verantwortung über den Besuch der weiterführenden Schulform ihrer Kinder.

Die Grundschulen geben damit erstmalig für die Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahrganges im Schuljahr 2003/2004 eine Schullaufbahempfehlung ab. Zur Regelung des Verfahrens der Schullaufbahempfehlung ist zwischenzeitlich ein Erlass in die Anhörung gegeben worden. Dieser Erlass wird zeitgerecht veröffentlicht und in Kraft treten, so dass die Grundschulen das Verfahren zur Schullaufbahempfehlung für diesen 4. Schuljahrgang entsprechend durchführen können.

6. Grundsatzertasse für die allgemein bildenden Schulen

Die Grundsatzertasse für die allgemein bildenden Schulen werden insbesondere auch hinsichtlich der Stundentafeln überarbeitet. Diese Überarbeitung erfolgt gegenwärtig im Kultusministerium. Die Grundsatzertasse werden zum 01.08.2004 in Kraft treten und so rechtzeitig veröffentlicht, dass die Schulen in der Lage sind, die Änderungen bei der Vorbereitung des Schuljahres 2004/2005 zu berücksichtigen.

7. Richtlinien / Empfehlungen für die Arbeit im Unterricht der Schuljahrgänge 5 und 6 in den weiterführenden Schulen.

Für die Arbeit in den Unterrichtsfächern der 5. und 6. Schuljahrgänge der weiterführenden Schulen werden Empfehlungen erarbeitet. Diese werden den Schulen Anfang 2004 vorliegen. In der Übergangszeit bis zum Vorliegen neuer Schulbücher durch die Verlage werden die weiterführenden Schulen die in den Orientierungsstufen vorhandenen Schulbücher im Unterricht einsetzen können.“

Bernd Busemann

Niedersächsischer Kultusminister